

# S A T Z U N G

## § 1: NAME UND SITZ / GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen „Alpine Spochtsfreunde e.V.“ - kurz A.S.F. - und ist am 17. August 1994 unter der Nummer 3716 in das Vereinsregister im Amtsgericht Braunschweig eingetragen worden. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.12. eines jeden Jahres und endet am 30.11 des folgenden Jahres.

## § 2: ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ziel der Alpinen Spochtsfreunde ist die Förderung des alpinen Skisports durch das Angebot von Skiunterricht für verschiedene Leistungsklassen unter vorbereitender Durchführung von Skigymnastikveranstaltungen zur körperlichen Ertüchtigung und konditionellen Vorbereitung der Mitglieder auf den Skilauf, sowie durch die Organisation von vereinsinternen Skiwettkämpfen; bei Bedarf und Interesse seitens der Mitglieder kann auch die Teilnahme an öffentlichen Skiwettkämpfen angestrebt werden.

## § 3: MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der A.S.F. ist Mitglied im Stadtsporthund Braunschweig e.V., im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im Niedersächsischen Skiverband e.V.

## § 4: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT / MITGLIEDSBEITRAG

Der A.S.F. besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliedschaft ist weder auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt, noch für eine besondere Personengruppe ausgerichtet. Damit ist der A.S.F. für jedermann zugänglich. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller in der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Passive Mitglieder können Einzelpersonen, Institutionen oder Firmen werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um den A.S.F. verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

## § 5: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem Tode des Mitgliedes
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschluß aus dem Verein

zu1: Mit dem Tode erlischt die Mitgliedschaft ohne daß es einer besonderen Erklärung der Hinterbliebenen bedarf.

zu2: Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Kündigungsfrist von drei Monaten ist dabei einzuhalten. Die Kündigung ist schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

zu3: Der Ausschluß kann aufgrund einer groben Schädigung des Ansehens des Skisports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung des A.S.F. erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 6: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt. Die Mitgliedschaft im A.S.F. bedingt die pünktliche Entrichtung eines jährlichen Vereinsbeitrages. Alle Mitglieder haben die Interessen des A.S.F. zu fördern.

## § 7: ORGANE DES VEREINS

Die Organe des A.S.F. sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

## § 8: DER VORSTAND

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des §26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Kassenwart. Dieses Amt kann auch vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter erfüllt werden. Der A.S.F. wird gerichtlich und außergerichtlich von einem Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Er hat folgende Aufgaben:

- Geschäftsführung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

## § 9: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Geschäftsjahres einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe des Zweckes erbittet. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Vertreter im Amt geleitet. Wahlen oder Beschlüsse werden im allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine zwei-drittel Mehrheit notwendig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Versammlungsleiter ein Protokoll zu führen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
- Personifizierung der Berufungsinstanz bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## § 10: AUFLÖSUNG DES A.S.F.

Ein Beschluß über die Auflösung des Vereins muß von der Mitgliederversammlung mit einer drei-viertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden. Ist die Auflösung beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch einen von der Mitgliederversammlung bestellten Treuhänder. Bei Auflösung oder Aufhebung des A.S.F. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig zur Unterstützung der Sportjugend.

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde durch die Versammlung am 12.04.1997 erstellt. Die bis dahin gültige Satzung tritt damit außer Kraft.